

1. Das Vereinsgrundstück ist allen Mitgliedern (*auch Mitgliedern von Korporativen Mitgliedern oder vom Vorstand genehmigte Personen und deren Angehörige*) - *alle nachfolgend „Mitglieder“ genannt* - zugänglich, Angehörigen von Mitgliedern und Gästen nur in Begleitung von Mitgliedern. *Die Benutzung des Vereinsgeländes, der Steg- und Slipanlage geschieht auf eigene Gefahr. Der Segler-Verein Braunschweig e.V. übernimmt keine Haftung für alle auf seinem Gelände und seinen Anlagen durch das Mitglied abgestellten Gegenstände. Die Korporativen Mitglieder sind verpflichtet deren Mitglieder über die Regelungen dieser Grundstücksordnung zu informieren und anzuhalten sich an die Regelungen zu halten.*
2. Schlüssel für das Gelände sind wie für das Haus vom Obmann Südsee gegen Pfand und Quittung zu erhalten. *Der Schlüssel ist so aufzubewahren und zu kennzeichnen, dass kein Rückschluss auf das SVBS-Gelände durch Außenstehende hergestellt werden kann. Ein Schlüsselverlust ist dem Obmann Südsee unverzüglich anzuzeigen. Bleibt nach dem Ablegen vom Steg oder Verlassen des Vereinsgeländes kein Vereinsmitglied darauf zurück, so sind alle Eingänge zum Vereinsgelände und zum Steg sowie zum Vereins- und Bootshaus vor dem Ablegen bzw. Verlassen des Geländes zu verschließen.*
3. Jeder Nutzer des Grundstückes und der Anlagen ist mitverantwortlich für die Ordnung und pflegliche Behandlung. *Schadhafte Stellen auf den Wegen und dem Gelände z.B. durch „Kaninchenlöcher“ und ähnliche Gefahrenstellen sind dem Obmann Südsee unverzüglich zu melden bzw. sofort mit geeigneten Mitteln zu beheben, wenn dadurch Unfallgefahren oder größere Schäden vermieden werden können.*
4. Zur Aufnahme von Abfällen sind Papierkörbe aufgestellt. Die Grundstücksbenutzer entleeren diese Körbe in *den* Müllbehälter, sobald notwendig.
5. Das Parken von Fahrzeugen auf dem Grundstück geschieht auf eigene Gefahr. Schäden an den Fahrzeugen begründen keine Ansprüche gegen den SVBS. Fahrräder, Mofas und Motorräder sind zu schieben und an vorgesehener Stelle abzustellen, nicht anzulehnen.
6. Der befestigte Mittelweg zur Slipanlage darf nicht mit PKW oder LKW befahren werden.
7. Die Slipanlage selbst und die Wasserfläche davor sollen möglichst freigehalten werden. Nur so ist ungehindertes Ablegen und Anlegen möglich.
8. Der Mittelsteg ist allein für höhere Belastungen ausgelegt. An-, Ablegen und Schulungen erfolgen daher möglichst von diesem aus.
9. Die Steganlagen des SVBS werden von Kindern und Segelschülern nur mit angelegten Schwimmwesten betreten.
10. Die Rasenflächen werden im Zuge der Pflichtarbeitsstunden von den Mitgliedern gepflegt. Der Obmann Südsee weist diese Arbeiten zu bzw. beauftragt ein Mitglied mit der Rasenpflege.  
Die Inhaber von Trocken-Liegeplätzen halten das Gras ihres Platzes selbst in Ordnung (*s. Liegeplatzordnung*).

11. *Die Lagerung von Wassersportgeräten, Booten, Slipwagen, Straßentrailer, Boots-, Segel-, Slipwagen- und Trailerzubehör ist in der Liegeplatzordnung geregelt und ab 14 Tage vor dem Ansegeltermin/Stegaufbau bis 14 Tage nach dem Absegeltermin/Stegabbau in der Sommersaison möglich.* Die Lagerung von anderen Gegenständen bedarf der vorherigen Anmeldung und Genehmigung durch den Obmann Südsee.  
Zwei Wochen nach dem Absegeltermin/Stegabbau sind Boote, Slipwagen, *Straßentrailer, Boots-, Segel-, Slipwagen- und Trailerzubehör* vom Vereinsgelände zu entfernen, mit Ausnahme der Boote und Slipwagen von *angemeldeten und genehmigten* Winter-Liegeplatzinhabern (*siehe Liegeplatzordnung*).
12. *Wassersportgeräte, Boote, Trailer und Material, deren Eigner nicht festzustellen sind, erhalten im 1. Jahr einen aufgeklebten Hinweis mit der Bitte um Meldung beim SVBS. Das Material wird wenn möglich an einem Sammelplatz gelagert.* Gleichzeitig werden dieselben im Verklicker ausgeschrieben. Auf die kostenpflichtige Lagerung der Boote usw. wird verwiesen.  
Im 2. Jahr werden diese *Wassersportgeräte, Boote, Trailer und Material* erneut ausgeschrieben, und es wird die Lagerung *auch der größeren Geräte* an einem Sammelplatz 4 Wochen nach Ausschreibung angekündigt. Wenn sich auch nach der 2. Ausschreibung kein Eigentümer meldet, behält sich der SVBS eine geeignete Verwendung dieser *Wassersportgeräte, Boote, Trailer* und des Materials vor, wie eigene Nutzung oder Überlassung an Mitglieder; darüber hinaus ist der Verein dann berechtigt, diese Sachen der kostenpflichtigen Entsorgung zuzuführen.
13. Im Bootshaus wird nur vereinseigenes Material gelagert.  
Während des Winters dürfen Masten und Spieren unter dem Bootshausdach gem. der Liegeplatzordnung gelagert werden. Unmittelbar nach dem Stegabbau bis zum Stegaufbau ist das Bootshaus nicht mehr allgemein zugänglich (*Winterschließung*).
14. Offenes Feuer auf dem Gelände darf nur an dafür vorgesehener Stelle angezündet werden. Das Feuer ist zu bewachen und zu löschen, bevor der Benutzer das Gelände verlässt. Rückstände werden sogleich entfernt.
15. *Diese Ordnung hat jedes Mitglied mit seiner Beitrittserklärung in den SVBS in der jew. gültigen Fassung (s. [www.svbsev.de/Verein/Formulare/...](http://www.svbsev.de/Verein/Formulare/...)) anerkannt.*

*Änderungen zur vorgehenden Ordnung sind **kursiv** dargestellt.*

Stand: 13.02.2014

**Die Mitgliederversammlung / Der Vorstand**